

24.07.1996

## Satzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "TENNISCLUB GÄUFELDEN EV." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Gäufelden, Kreis Böblingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung, insbesondere des Tennissports. Der Verein betreibt und fördert den Breiten- und Wettkampfsport. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Württ. Tennisbund e.V. (WTB) und im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### §4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern

2. **Aktive Mitglieder** sind die am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen des Tennisvereins teilnehmenden Mitglieder.

3. **Passive Mitglieder** sind solche, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, aber aus Neigung und Interesse dem Verein angehören. Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

4. **Jugendliche Mitglieder** sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bilden zusammen mit allen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen (Jugendwart, Trainer, Jugendsprecher) die Vereinsjugend. Diese arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung verabschiedeten und vom Vereinsvorstand genehmigten Jugendordnung. Die Jugendordnung nennt die Ziele und Aufgaben der Vereinsjugend und deren Befugnisse; sie regelt die Finanzen sowie die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven Mitgliedern erfolgt automatisch nach Ablauf des Geschäftsjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde.

5. Mitglieder, die sich um den Verein und um den Sport hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes, ohne Beitragspflicht.

6. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

7. **Fördernde Mitglieder** sind Personenvereinigungen und Unternehmen, denen die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung von dessen Belangen und Zwecken verliehen wird.

### §5 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche, weibliche oder juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, wobei die Ablehnung nicht zu begründen ist. Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

3. Das Aufnahmegesuch eines Jugendmitgliedes muß von dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein.

4. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine besondere Verbesserung oder Förderung von sportlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Belangen des Vereins verspricht.

### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

2. Der Austritt kann jederzeit, spätestens aber drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb einer Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft alle vereinseigenen Dokumente und Vermögenswerte dem Vorstand auszuhandigen.

4. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- gröblicher Verstoß
  - gegen die Zwecke des Vereins
  - gegen die Anordnungen des Vorstands
  - gegen die Vereinsdisziplin
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Handlungen, die den Interessen des Vereins entgegenwirken
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- unsportliches Verhalten
- schuldhafte Beschädigung von Vereinseigentum
- rückständige Beiträge nach vorheriger Mahnung.

5. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Beim Ausschluß wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnschreiben ersetzt.

6. Bis zur Entscheidung des schwebenden Verfahrens kann das Mitglied auf Antrag von der aktiven und passiven Vereinstätigkeit entbunden oder vom Vorstand suspendiert werden.

7. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Anträge oder Diskussionsbeiträge in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ferner sind sie berechtigt, Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Hierzu gelten jedoch folgende Einschränkungen:

a) Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Mitglieder-versammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

b) Passive Mitglieder sind berechtigt, gegen eine entsprechende Gebühr auf der Tennisanlage des Vereins zu spielen.

Für alle Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln.

## **§8 Mitgliedsbeiträge**

Der Beitritt zum Verein verpflichtet zur Entrichtung von Beiträgen. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der Umlage pro Person und Jahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern (Passive, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Familienangehörige eines ordentlichen Mitglieds und dergleichen) können verschiedene Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Beim Beitritt von einem anderen Tennisverein oder bei vereinsübergreifender Mitgliedschaft kann der Vorstand die Mitgliedsbeiträge ermäßigen. Zur Vermeidung von Härten kann er in Einzelfällen Jahresbeiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

## **§9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§10 Mitgliederversammlung**

### **A) Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Bis spätestens 30. April jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden spätestens drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder per ortsüblicher amtlicher Bekanntmachung einzuberufen.

2. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- a) Erstattung eines Geschäftsberichts durch den 1. Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
- b) Erstattung eines Kassenberichts durch den Schatzmeister
- c) Berichte der Kassenprüfer
- d) Bericht des Sportwarts
- e) Bericht des Jugendwarts
- f) Entlastung des Vorstands

3. Folgende Angelegenheiten sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §8 dieser Satzung
- c) Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie findet statt:

1. wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält

2. wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A.

## **§11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 1. Stellvertreter/in
- c) dem/der 2. Stellvertreter/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) dem/der Schriftführer/in
- h) dem/der Technischen Sportwart/in
- i) dem/der Pressewart/in
- j) den Abteilungsleitern/ -leiterinnen
- k) den Beisitzern/ Beisitzerinnen

Die Funktionen d), e), f), g), h), i), j), und k) können auch von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden

2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter. Zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und beide Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Wahlen werden offen durchgeführt, wenn kein Mitglied widerspricht. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten, keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit genügt.

5. Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

6. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das die Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und vom 1. Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied selbst wählen. Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluß der Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluß der Mitgliederversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet.

8. Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung in den Vorstand gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, muß von einer innerhalb von 4 Wochen einzuberufenden Jugendversammlung ein anderer Jugendwart gewählt werden. Diese Wahl bedarf dann nur noch der Zustimmung des Vorstands.

9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und Ausschüsse zu seiner Unterstützung bestellen, soweit es für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlich ist. Die vom Vorstand berufenen Mitglieder übernehmen ein Vertrauensamt. Sie sind an die Weisungen des Vorstands gebunden und erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Beschlußfassung durch die Vereinsorgane.

10. Die Wahlen - mit Ausnahme des Jugendwarts - sind von einem Wahlausschuß durchzuführen. Der Wahlausschuß besteht aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§12 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Vorgefundene Mängel müssen zuvor dem 1. Vorsitzenden berichtet werden. Die Prüfungen müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen, denen uneingeschränkt Einsichtnahme in alle Unterlagen des Kassenwarts zu gewähren ist.

## **§13 Ordnungen des Vereins**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Hauptgrundlage für die Vereinsführung bilden z.B.:

- a) die Geschäftsordnung
- b) der Geschäftsverteilungsplan
- c) die Spiel- und Platzordnungen

- d) die Ranglistenordnung
- e) die Jugendordnung
- f) die Disziplinarordnung

Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

Soweit für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftsführung erforderlich, kann der Vorstand weitere Verfahrensordnungen beschließen.

2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit der Aufwendungsersatz pauschaliert wird, müssen die gewährten Pauschalen so bemessen sein, daß sie steuerlich unbedenklich sind.

3. Der Vorstand muß der Erstattung zustimmen.

#### **§14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn

a) in der Versammlung drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen. Für diese gilt das Erfordernis nicht. Auf diese Tatsache ist bei dieser Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

b) Der Auflösungsbeschluß muß von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt sein. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gäufelden, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung, die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24.07.1996 beschlossen wurde, ersetzt die Satzung vom 25.06.1993 und tritt nach ihrem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen mit der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft.